

**DAS FINANZMINISTERIUM ÄNDERT SEINEN STANDPUNKT  
ZUR EINKOMMENSTEUER AUF WEITERE ARBEITNEHMERLEISTUNGEN**

Wir möchten Sie auf eine gefestigte, für die Steuerpflichtigen günstige Änderung des Standpunkts vom Finanzministerium zur Einkommensteuer auf zusätzliche Leistungen, die Arbeitnehmer außer ihrem Lohn bzw. Gehalt beziehen, aufmerksam machen.

Diese Änderung ergibt sich aus dem Urteil des Verfassungsgerichts vom 8. Juli 2014 (Az. K 7/13). Das Verfassungsgericht wies in seiner Entscheidung darauf hin, dass eine vom Arbeitgeber gewährte Leistung nur dann als steuerpflichtige Einkünfte des Arbeitnehmers betrachtet werden kann, wenn sie mit Zustimmung des Arbeitnehmers und in dessen Interesse gewährt wurde sowie dem Arbeitnehmer einen messbaren, individuellen Vorteil gebracht hat. Über dieses Urteil haben wir Ihnen in unseren Newsletters Nr. 8/2014 und 11/2014 berichtet.

Nunmehr wird die Entscheidung des Verfassungsgerichts vom Finanzministerium in dessen individuellen verbindlichen Auskünften berücksichtigt. Das Finanzministerium passt auch die früher erteilten, fehlerhaften Entscheidungen an, d.h. die früher erteilten negativen individuellen verbindlichen Auskünfte werden von Amts wegen berichtigt. Die Änderung des Standpunkts vom Finanzministerium bezieht sich auf immer mehr Nebenleistungen für Arbeitnehmer. Als Beispiele seien hier nur einige genannt:

- Inanspruchnahme der Sportinfrastruktur des Arbeitgebers durch die Arbeitnehmer (z.B. verbindliche Auskunft des Finanzministers vom 17.09.2015 Az. DD3.8222.2.297.2015.OBQ, mit der die ursprüngliche Auskunft geändert wurde),
- Übergabe der Werbearbeit des Arbeitgebers an die Arbeitnehmer (z.B. verbindliche Auskunft des Finanzministers vom 16.09.2015 Az. DD3.8222.2.375.1.2015.KDJ, mit der die ursprüngliche Auskunft geändert wurde),
- Finanzierung der Reiseversicherung des Arbeitnehmers für seine Dienstreise (z.B. individuelle verbindliche Auskunft des Direktors der Finanzkammer Łódź vom 18.09.2015 Az. IPTPB1/4511-368/15-2/MH),
- Gewährleistung einer Unterkunft für den Arbeitnehmer während seiner Dienstzeit (z.B. individuelle verbindliche Auskunft des Direktors der Finanzkammer Katowice vom 13.08.2015, Az. IBPB-2-1/4511-201/15/AD),
- Teilnahme der Arbeitnehmer an Weihnachtsfeiern (z.B. verbindliche Auskunft des Finanzministers vom 10.07.2015 Az. DD3.8222.2.292.2015.KDJ, mit der die ursprüngliche Auskunft geändert wurde).

Es ist also der richtige Zeitpunkt für die Arbeitgeber, ihre Leistungen für die Arbeitnehmer zu überprüfen und die potentiellen Optimierungsbereiche in Bezug auf die Lohnsteuer festzustellen.

Sollte sich diese Fragestellung auf Ihre Geschäftstätigkeit beziehen und sollten Sie an unserer Unterstützung in diesem Bereich interessiert sein, setzen Sie sich bitte mit Ihrem Ansprechpartner oder mit unserem Sekretariat in Verbindung.

**Doradztwo Podatkowe WTS&SAJA Sp. z o.o.**  
Budynek Delta IV p.

Doradztwo Podatkowe WTS&SAJA Sp. z o.o.  
Bürohaus Delta 4. Stockwerk  
ul. Towarowa 35  
61-896 Poznań  
Polen

T +48 61 643 45 50  
F +48 61 643 45 51  
office@wtssaja.pl  
www.wtssaja.pl

Leitende  
Geschäftsführerin:  
Magdalena Saja

UST-ID-Nr.: PL7781417766  
Amtsgericht Poznań – Nowe Miasto und Wilda  
in Poznań, Abteilung VIII  
des Landesgerichtsregisters  
KRS 0000206176  
Stammkapital: 200.000 PLN

ul. Towarowa 35  
61-896 Poznań  
tel. (+48) 61 643 45 50  
fax. (+48) 61 643 45 51  
**Biuro w Warszawie**  
Budynek CENTRAL Tower XXII p.  
Al. Jerozolimskie 81  
02-001 Warszawa

*Der vorliegende Newsletter enthält allgemeine Informationen. Wir berichten Ihnen in dieser Form über die aktuellen Änderungen im Steuerrecht, über verbindliche Auskünfte der Steuerbehörden, über die Entwicklung in der Rechtsprechung und über interessante Kommentare.*

*Doradztwo Podatkowe WTS&SAJA übernimmt keine rechtliche Haftung für irgendwelche Handlungen oder Unterlassungen aufgrund dieser Informationen.*